

RS Vwgh 1996/4/23 95/04/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §348 Abs1;

GewO 1994 §358 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Verfahren nach § 348 Abs 1 GewO 1994 ist nicht auf Antrag, sondern unter den hier normierten Voraussetzungen (nur) von Amts wegen durchzuführen (Hinweis E 28.1.1993, 92/04/0112). Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Feststellung, daß eine bestimmte Privatpension kein Gastgewerbebetrieb ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040168.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at